

# Statuten des Vereins Politools – Political Research Network

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Politools – Political Research Network** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Bern.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der politischen Bildung und des politischen Interesses der Bevölkerung durch die politikwissenschaftliche Aufbereitung und Vermittlung von Informationen zu politischen Entscheidungsprozessen und deren allgemeinverständliche und anschauliche Darstellung.
- das Auslösen gesellschaftlicher Diskussions- und Lernprozesse zu Fragen der E-Democracy und des E-Votings anhand konkreter Anwendungsformen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks führt der Verein aus eigener Initiative oder im Auftrag Dritter anwendungsorientierte wissenschaftliche Projekte durch oder vergibt Aufträge dazu.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art. Zur Finanzierung des Vereinszwecks kann der Verein zudem bezahlte wissenschaftliche Projektaufträge annehmen.

## 4. Mitgliedschaft

Aktiv- und Passivmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Es besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme von Neumitgliedern.

Der Verein führt ein Mitgliederregister.

## 5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

## 7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung vorliegen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags innerhalb des in Ziff. 10 festgelegten Rahmens,
- Entlastung der Organe,
- Erlass von Reglementen,
- Einsetzung von Kommissionen,
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Sofern es die technischen Bedingungen erlauben, kann an der Generalversammlung auch online teilgenommen werden. Das Abhalten der Generalversammlung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Aktivmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Passivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Sitzungen des Vorstands können auch auf dem Zirkularweg oder online abgehalten werden. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus ein bis zwei Personen zusammen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## **10. Mitgliederbeitrag und Haftung**

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für Studentinnen und Studenten kann der Verein ermässigte Beiträge vorsehen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder höchstens CHF 100.—.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **12. Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **13. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. August 2005 und sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2016 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Bern, 30. November 2016